

**Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung
während und unter Anrechnung auf die Arbeitszeit;**
Umsetzung des staatlichen BGM-Handlungsleitfadens
bei der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 07722

Anlagen:

- Aufstellung der dezentralen Aktivitäten zur Betrieblichen Gesundheitsförderung
- Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement (BGM) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (Auszug)

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 18.01.2017 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage und Anlass

Das Personal- und Organisationsreferat hat sich im vergangenen Jahr intensiv mit der Frage beschäftigt, wie während der Arbeitszeit und unter Anrechnung auf die Arbeitszeit jeder Dienstkraft eine halbe Stunde pro Woche für Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung ermöglicht werden könnte. Die ursprüngliche Intention war seinerzeit, tatsächlich **all** unseren Beschäftigten die entsprechende Möglichkeit der Arbeitszeitanrechnung einzuräumen und zwar unabhängig von beispielsweise der Berufsgruppe, dem Arbeitszeitmodell oder dem Dienstort.

Im Juni 2016 (08./15.06.2016 VPA/VV) wurden dem Stadtrat in einer umfassenden Beschlussvorlage die rechtlichen Rahmenbedingungen und die diversen Umsetzungsschwierigkeiten bei flächendeckender Inanspruchnahme ausführlich dargestellt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V06144). Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat der Stadtrat entschieden, die sogenannte „halbe Stunde“ für Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung während der Arbeitszeit und unter Anrechnung auf die Arbeitszeit nicht umzusetzen. Ausschlaggebend hierfür war nicht zuletzt die Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern e. V. (KAV), der die flächendeckende Umsetzung der halben Stunde pro Woche für Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung als faktische Arbeitszeitverkürzung ablehnte.

Dennoch bin ich – wie bereits in der VPA-Sitzung am 08.06.2016 ausgeführt – der Meinung, dass Angebote der Betrieblichen Gesundheitsförderung in gewissem Umfang auch in der Arbeitszeit ermöglicht werden sollten, sofern dies mit dienstlichen Belangen vereinbar ist. Das schließt auch die Weiterführung bestehender und

bewährter Maßnahmen ein.

Die Beschlussfassung durch den Stadtrat hat bei einzelnen Referaten/Eigenbetrieben zu einer dahingehenden Unsicherheit geführt, ob die sporadisch bereits vorhandenen Angebote während der Arbeitszeit überhaupt noch weitergeführt werden können.

Es gibt durchaus Bereiche bei der Landeshauptstadt München, in denen Angebote der Betrieblichen Gesundheitsförderung in einem geringfügigem Umfang während und unter Anrechnung auf die Arbeitszeit ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs stattfinden können bzw. bereits seit Jahren stattfinden.

Um nunmehr nicht allen Dienststellen auf der Grundlage des genannten Stadtratsbeschlusses vom Juni 2016 diese Möglichkeit zu nehmen, wird dem Stadtrat in vorliegender Beschlussvorlage aufgezeigt, wie Angebote der Betrieblichen Gesundheitsförderung in gewissem Umfang auch in der Arbeitszeit ermöglicht werden können.

2. Angebote der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) als Teil eines ganzheitlichen Betrieblichen Gesundheitsmanagements

Angebote der Betrieblichen Gesundheitsförderung sind nur ein Bestandteil eines ganzheitlichen Betrieblichen Gesundheitsmanagements, das außerdem die Handlungsfelder des gesetzlich verpflichtenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Einzelfallprävention mit dem Ziel des Erhalts der individuellen Arbeitsfähigkeit umfasst.

Unter Angeboten der BGF (im Sinne der Verhaltensprävention) werden in erster Linie Maßnahmen der Verhaltensprävention, die die Förderung der individuellen Gesundheitskompetenz unserer Beschäftigten zum Ziel haben, verstanden. Entsprechende Aktivitäten setzen damit bei der **Förderung des gesundheitsgerechten Verhaltens** jeder einzelnen Person an. Es geht hier also nicht um die konkrete gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeitsbedingungen (im Sinne der Verhältnisprävention).

3. Bisherige Praxis der Umsetzung von Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung inkl. Anrechnung auf die Arbeitszeit

In den meisten Referaten und Eigenbetrieben finden bereits seit vielen Jahren diverse Aktivitäten und Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung statt (Anlage 1).

Flankierend zu den dezentralen Angeboten unterstützen gesamtstädtische Aktivitäten (Aktionstage, Schwimmkurse, Outdoor-Aktivitäten, kostenlose FreizeitSport-Tickets etc.) dabei, unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre eigene Gesundheit zu sensibilisieren und ein breit gefächertes, nachhaltiges Angebot zu generieren, das grundsätzlich auch allen Beschäftigten der Landeshauptstadt München (unabhängig von der jeweiligen Dienststelle) zugänglich ist.

Bisher fanden gesamtstädtische Aktivitäten zur Betrieblichen Gesundheitsförderung in großen Teilen außerhalb der Arbeitszeit statt. Sofern die Teilnahme mit der direkten Führungskraft abgesprochen und der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird, konnten bzw. können diverse Angebote während unter Anrechnung auf die Arbeitszeit in Anspruch genommen werden (z. B. Aktionstage „Gesundheit“, Nutzung der Pedalo-Parcours, Teilnahme an einer sog. „Aktiven Pause“).

4. Möglichkeiten der Arbeitszeitanrechnung

Die Praxis zeigt: Betriebliche Gesundheitsförderung braucht sinnvolle Anreize.

Erfahrungsgemäß werden Maßnahmen der Gesundheitsförderung von den Beschäftigten ohne entsprechende Anreize nur sehr zögerlich angenommen. Ein solcher Anreiz kann die Möglichkeit sein, entsprechende Maßnahmen während der Arbeitszeit und in vertretbarem Umfang unter Anrechnung auf die Arbeitszeit wahrzunehmen. Idealerweise entschließen sich unsere Beschäftigten durch die Schaffung eines solchen „Anreizsystems“ im Sinne der Nachhaltigkeit zur Fortsetzung entsprechender Aktivitäten in der Freizeit.

Vor diesem Hintergrund sollte die unter Ziffer 3 dargestellte bisherige Praxis, bestimmte Angebote der Betrieblichen Gesundheitsförderung nach wie vor während und unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zu unterbreiten, auch durch den am 08./15.06.2016 (VPA/VV) gefassten Stadtratsbeschluss künftig nicht eingeschränkt werden.

Wie bereits eingangs erwähnt, hat der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e. V. (KAV) die Anrechnung einer halben Stunde pro Woche für Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung auf die Arbeitszeit seinerzeit abgelehnt und auf den Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (Anlage 2), der die grundsätzliche Möglichkeit einer Arbeitszeitanrechnung von BGF-Maßnahmen eröffnet, verwiesen. Die entsprechenden Regelungen unter D 1.1 des staatlichen Handlungsleitfadens sollen ab sofort vollinhaltlich für die Landeshauptstadt München Anwendung finden.

Vollinhaltliche Anwendung der Regelungen zur Arbeitszeitanrechnung (D 1.1) des Handlungsleitfadens zum Behördlichen Gesundheitsmanagement des Freistaats

Hinsichtlich der Anrechnung von Maßnahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung regelt der genannte Handlungsleitfaden explizit, dass eine Anrechnung auf die Arbeitszeit grundsätzlich nur für solche Veranstaltungen erfolgen kann, die auf der **Grundlage der Entscheidung der Dienststellenleitung von der Dienststelle organisiert** werden oder die Organisation von dieser Dritten übertragen wird, **während der regelmäßigen Arbeitszeit** stattfinden und sich hinsichtlich der Teilnahme grundsätzlich an **alle Beschäftigten der Dienststelle** richten. Dienstliche Gründe dürfen der Teilnahme nicht entgegenstehen. Dies entspricht letztlich dem, was bei der Landeshauptstadt München in manchen Referaten/Eigenbetrieben

ohnehin bereits Praxis ist.

Aus Sicht des Personal- und Organisationsreferates sollten Möglichkeiten der Arbeitszeitanrechnung beispielsweise bei folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- zentrale oder dezentrale Aktionstage „Gesundheit“
- Nutzung der sog. Pedalo-Parcours¹
- Teilnahme an Vor-Ort-Aktivitäten wie beispielsweise „Aktive Pause“²
- etc.

Darüber hinaus muss die entsprechende Maßnahme in **geringem zeitlichen Umfang** und grundsätzlich in den **Räumen der Behörde** durchgeführt werden. Von dieser Regelung explizit ausgenommen bleiben Lehrkräfte. Lehrkräfte können innerhalb der unterrichtsfreien Zeit beziehungsweise außerhalb ihrer Lehrveranstaltungsstunden an entsprechenden Angeboten der Betrieblichen Gesundheitsförderung teilnehmen.

Personelle Kapazitätsverluste durch die Arbeitszeitanrechnung und Dienstbefreiung sind lt. Handlungsleitfaden im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel von den Dienststellen selbst zu tragen.

Wie bereits in der Beschlussvorlage vom Juni 2016 ausführlich dargestellt, kann bei der Anwendung des staatlichen Handlungsleitfadens nicht allen Beschäftigten gleichermaßen eine Teilnahme an BGF-Maßnahmen in der Arbeitszeit und unter Anrechnung auf die Arbeitszeit garantiert werden. Das Personal- und Organisationsreferat hält dies eher für vertretbar, als nunmehr allen Dienststellen diese Möglichkeit zu nehmen, obwohl Aktivitäten in der Arbeitszeit und ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs realisierbar wären.

5. Fazit

Die vollinhaltliche Umsetzung der Regelungen des genannten Leitfadens bei der Landeshauptstadt München bedeutet, dass die konkrete Entscheidung über die Anrechnung von dezentral organisierten BGF-Maßnahmen auf die Arbeitszeit der Referats- bzw. Werkleitung obliegt. Damit besteht auch wieder mehr Spielraum für die Bereiche, die bereits vor der o. g. Beschlussfassung durch den Stadtrat im Juni 2016 dieses Jahres (08./15.06.2016 VPA/VV) entsprechende Möglichkeiten der Arbeitszeitanrechnung geschaffen haben.

Andererseits wird dadurch auch das ernsthafte Interesse der Landeshauptstadt München an der Gesundheit, dem Wohlbefinden und der Arbeitsfähigkeit der städtischen Beschäftigten sichtbar.

1 Allen Referaten/Eigenbetrieben wurde ein zentral finanzierter „5S Pedalo-Koordinationsparcours“ angeboten. Dieser Parcours sorgt mittels seiner fünf unterschiedlichen Übungsstationen für Stabilisation, Koordination und Kräftigung des gesamten Haltungs- und Bewegungsapparates. Damit ist eine effektive Trainingswirkung auf das gesamte Gleichgewichtssystem gewährleistet, zudem wird das soziale Miteinander gestärkt, da bis zu fünf Personen gleichzeitig an den jeweils unterschiedlichen Stationen trainieren können.

2 Die sog. „Aktive Pause“ ist eine Maßnahme, die konkret auf die Belastungen am Arbeitsplatz abgestimmt und an die äußeren Gegebenheiten angepasst wird. Diese maßgeschneiderte Bewegungsaktion soll in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz durchgeführt werden und dauert i.d.R. zwischen 10 und 15 Minuten.

6. Beteiligung

Diese Beschlussvorlage wurde dem Gesamtpersonalrat zugeleitet. Dieser unterstützt bzw. befürwortet die Sitzungsvorlage ausdrücklich.

Ein Anhörungsrecht nach der Satzung für die Bezirksausschüsse besteht nicht.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie der Verwaltungsbeirätin Frau Eva Caim wurde jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Mit der dargestellten Vorgehensweise besteht Einverständnis.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 5.41

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An den Gesamtpersonalrat
An die Gesamtvertretung der Schwerbehinderten
An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat – GL 1, GL 2, FAS, Bäd, PSB
An das Personal- und Organisationsreferat – P 1, P 2, P 3, P 4, P 5, P 6

An das Baureferat
An das Direktorium
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport-Sportamt, RBS-SPA-V
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Sozialreferat
An die Stadtkämmerei
An die Münchner Stadtentwässerung
An den Abfallwirtschaftsbetrieb München
An die Markthallen München
An die Münchner Kammerspiele
An die Münchner Philharmoniker
An die Stadtgüter München
An das Jobcenter München
An [IT@M](#)

zur Kenntnis

Am